



Technologie- und Medienunternehmen im internationalen Rechtsverkehr am 22. September 2009

Internationales Steuerrecht

Daniel Ziska, Dipl.Kfm., Steuerberater

Themenübersicht

1 Kurze Vorstellung

2 Einstieg

3 Leistungsverträge (speziell: Lizenzen)

4 Joint Ventures

5 Betriebsstätten und Tochtergesellschaften

Themenübersicht

1 Kurze Vorstellung

2 Einstieg

3 Leistungsverträge (speziell: Lizenzen)

4 Joint Ventures

5 Betriebsstätten und Tochtergesellschaften

Kurze Vorstellung

MERIDIUM AG Steuerberatungsgesellschaft

- **Ihre Branche steht im Fokus**
 - Softwareentwicklung
 - Hardwareentwicklung
 - Internetbasierende Dienstleistungen
 - Mobilfunk
 - Lasertechnologie
 - Luft- und Raumfahrttechnik
 - Elektronische Medien
- **Verzahnung mit Rechtsberatung**
- **Integrierte Problemlösungen mit IHDE & Partner**

Brauchen Sie spezialisierte Berater?

- **Besondere Regelungen sind zu beachten, z.B.**
 - Behandlung von Entwicklungsaufwendungen
 - Behandlung von Lizenzgebühren
 - Immaterielle Wirtschaftsgüter
im internationalen Steuerrecht
 - Behandlung von Fördermitteln und Zuschüssen
 - Umsatzsteuer und elektronische Dienstleistungen

- **Best Practice**
 - Branchenteam für kleine und mittlere Unternehmen

Themenübersicht

1 Kurze Vorstellung

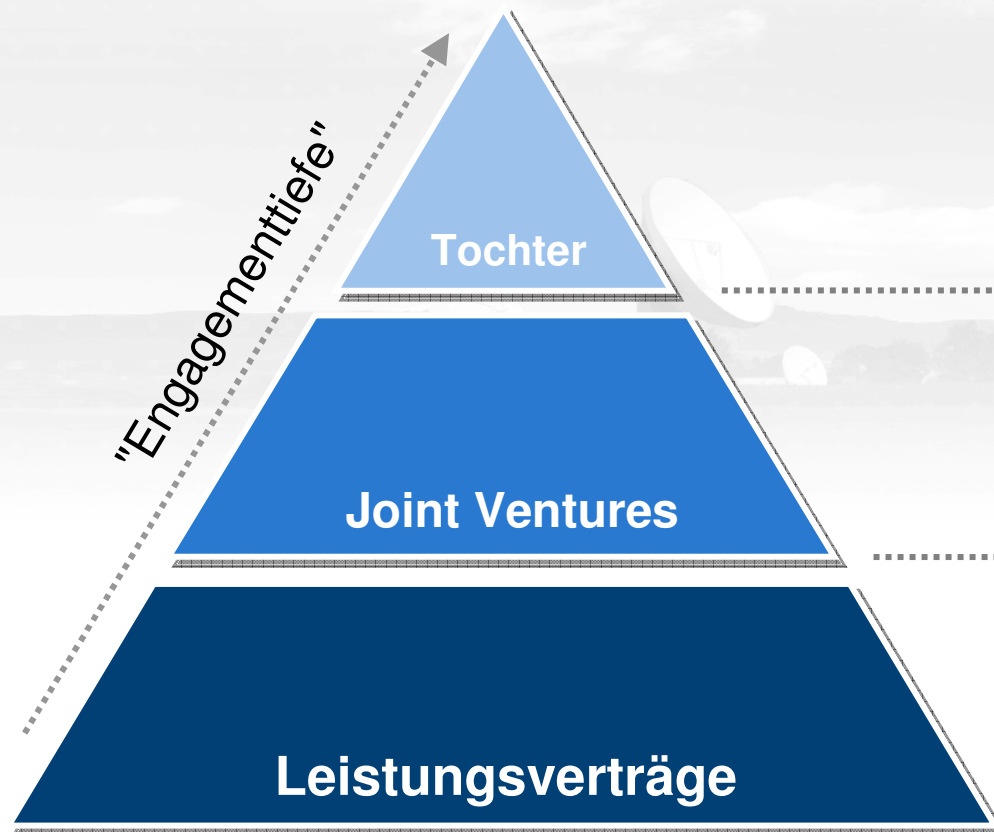
2 **Einstieg**

3 Leistungsverträge (speziell: Lizenzen)

4 Joint Ventures

5 Betriebsstätten und Tochtergesellschaften

Einstieg: Formen der Zusammenarbeit

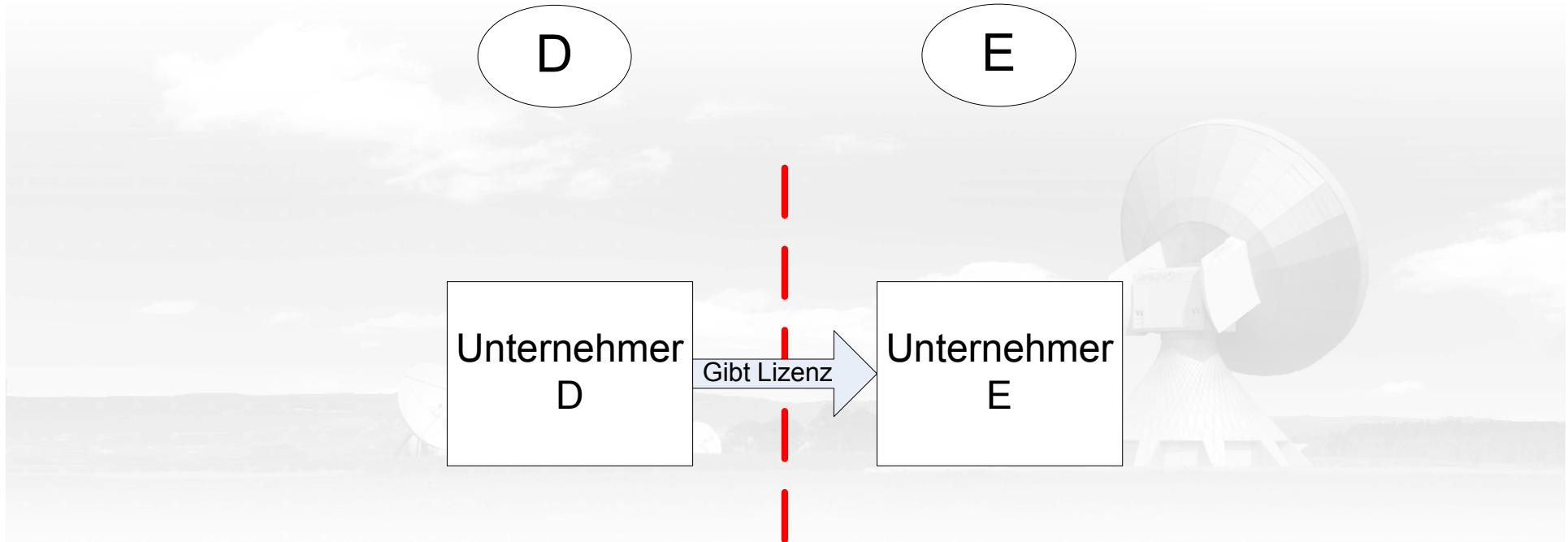


- (Konzern-)eigene Einheiten. Es können auch Betriebsstätten sein
- Gemeinsame Gesellschaft mit einem oder mehreren Dritten
- Alle Arten von Leistungs- und Kooperationsverträgen

Einstieg: Steuerrecht im internationalen Rechtsverkehr

- **Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**
 - Umsatzsteuer ist immer "Thema"
 - "Compliance" steht an erster Stelle
 - Je geringer die Margen, desto "schmerzhafter" sind Fehler bei der Umsatzsteuer
- **Ertragsteuern**
 - bei Ansässigkeit in einem Land (in Deutschland: Welteinkommensprinzip)
 - Gesellschaft
 - bei "Einkunftsquelle" in einem Land
 - Betriebsstätte
 - Überlassung von Lizenzen
- **Andere Steuern**
 - Branchenabhängig, speziell bei Verbrauchsteuern

Einstieg: Doppelbesteuerung (Ertragsteuern)



- **Deutschland:**
"D ist in Deutschland ansässig = Besteuerung in Deutschland"
- **Spanien:**
"D hat eine Einkunftsquelle in Spanien = Besteuerung in Spanien"

Themenübersicht

1 Kurze Vorstellung

2 Einstieg - Formen der Zusammenarbeit

3 **Leistungsverträge (speziell: Lizenzen)**

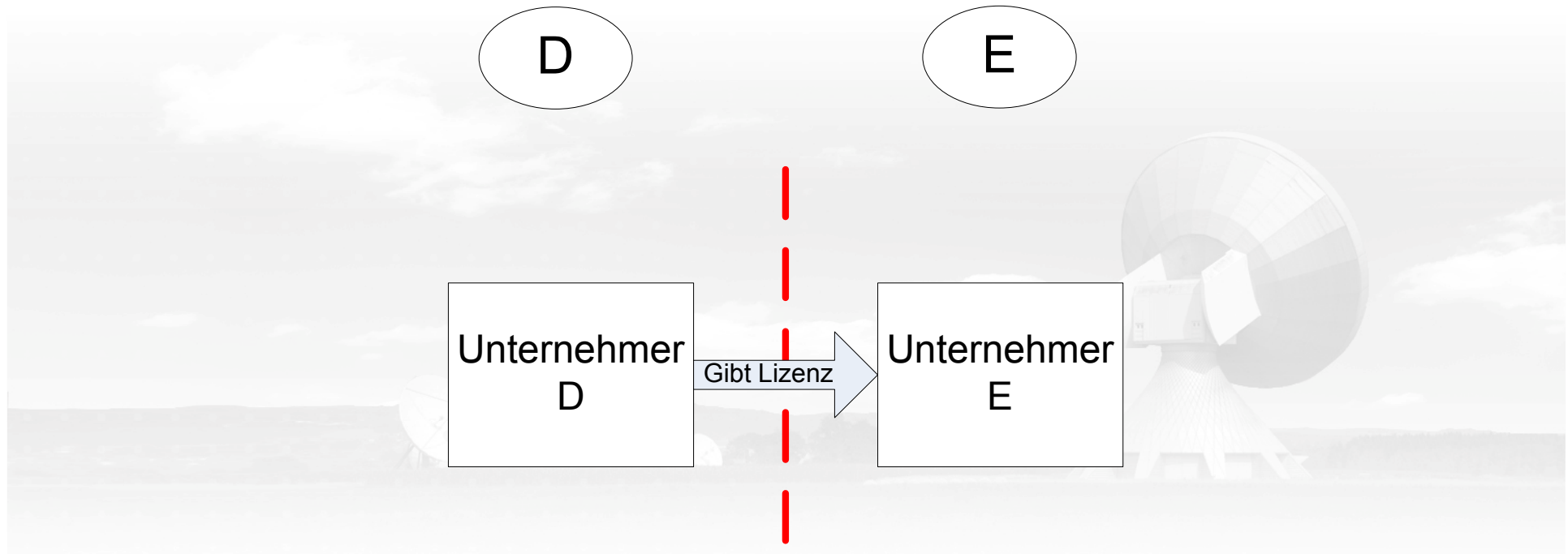
4 Joint Ventures

5 Betriebsstätten und Tochtergesellschaften

Leistungsverträge: Lizenzgebühren (Ertragsteuern)

- **Begriff "Lizenzen" ist nach Doppelbesteuerungsabkommen sehr weit auszulegen (Art. 12 Abs. 2 OECD-MA):**
 - "Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Lizenzgebühren "bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

Leistungsverträge: Lizenzgebühren (Ertragsteuern)



- **Doppelbesteuerungsabkommen DBA-Spanien:**
"Besteuerung durch Ansässigkeitsstaat des Lizenzgebers. Staat des Lizenznehmers darf Bruttobetrag mit bis zu 5% Steuer belegen"
- **EU-Lizenzrichtlinie (2003/49/EG):**
"Wenn D und E verbundene Unternehmen sind, darf keine Besteuerung bei Lizenznehmer erfolgen"

Leistungsverträge: Lizenzgebühren (Ertragsteuern)

- **Aus Sicht des Unternehmers D sind 5 % spanische Quellensteuer zu zahlen. Die spanische Steuer wird auf die deutsche Körperschaftsteuer angerechnet**
 - Bemessungsgrundlage ist der Bruttobetrag (Umsatzsteuer)
 - Auf "Anrechnungspotential" achten
 - Kein Vortrag / Rücktrag der Quellensteuer
- **Speziell zu beachten**
 - Vertragsgestaltung:
Handelt es sich wirklich um Lizenzen oder andere Dienstleistungen?
 - Vertragsgestaltung:
Wer muss die Quellensteuer auf Lizenzgebühren wirtschaftlich tragen?
 - Ansässigkeitsbescheinigung notwendig - sonst meist höhere Quellensteuersätze

Leistungsverträge: Lizenzgebühren (Umsatzsteuer)

■ Wo ist der Umsatz getätigt worden?

- Am Sitzort von D = steuerpflichtig in Deutschland?
- Am Sitzort von E = steuerpflichtig in Spanien?
- Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (2006/112/EG)
 - § 3a Abs. 3, 4 Nr. 1 UStG-D
 - Besteuerung am Sitzort des Leistungsempfängers (E) = Spanien
- E ist für die Umsatzbesteuerung zuständig

■ Speziell zu beachten

- Nachweispflicht
- Ab 2010: Besonderes Meldeverfahren für derartige Umsätze
- "Bruttobetrag" = Bemessungsgrundlage für Quellensteuer enthält oft Umsatzsteuer

Themenübersicht

1 Kurze Vorstellung

2 Einstieg - Formen der Zusammenarbeit

3 Leistungsverträge (speziell: Lizenzen)

4 **Joint Ventures**

5 Betriebsstätten und Tochtergesellschaften

Joint Ventures - Rechtsformen

Personenunternehmen

- GbR, OHG
- KG, GmbH & Co. KG
- stille Gesellschaft (atypisch)
- Ausländische Äquivalente (Limited Partnership etc.)

Kapitalgesellschaften

- GmbH
- AG
- KGaA
- Ausländische Äquivalente, z.B.
 - Limited (UK)
 - SL (E)
 - SA (F)

Joint Ventures - Eignung als operative Einheiten

Personenunternehmen

- Gewinne / Verluste sollen bei Muttergesellschaft / Gesellschaftern direkt zugerechnet werden ("transparente Besteuerung").
 - Achtung: unterschiedliche Handhabung in den Staaten
- "Besondere" Gewinnverteilung bei mehreren Partnern nötig
- Die Personengesellschaft gilt als Betriebsstätte der Gesellschafter = Nutzung von "Betriebsstättenregelungen"

Kapitalgesellschaften

- Die Gesellschaft soll selbst abkommensberechtigt sein
- Je nach Zielstaat:
Wenn deutliche Unternehmenswertsteigerungen zu erwarten sind

Themenübersicht

1 Kurze Vorstellung

2 Einstieg - Formen der Zusammenarbeit

3 Leistungsverträge (speziell: Lizenzen)

4 Joint Ventures

5 Betriebsstätten und Tochtergesellschaften

Betriebsstätten

- **Definition (nach Art. 5 Abs. 1 OECD-MA)**

- ... bedeutet der Ausdruck "Betriebsstätte" eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.
- Insbesondere:
 - Zweigniederlassung
 - Geschäftsstelle
 - Vertreter, der bevollmächtigt ist, Verträge abzuschließen (nicht aber ein selbständiger Handelsvertreter)
 - nicht: Lagerhäuser
 - nicht: Repräsentanz zur Information oder zum Einkauf

Betriebsstätten - Wichtiges

▪ "Gewollte" vs. "ungewollte" Betriebsstätten

- Bau- und Montagebetriebsstätten
- Vertreterbetriebsstätten
- Aktivitäts- und Substanzvoraussetzungen

▪ Gewinnabgrenzung

- Nach "Erwirtschaftungsprinzip"
 - dem Betriebsstättenstaat steht "ein Besteuerungsrecht auf Unternehmensgewinne nur insoweit zu, als sie der Betriebsstätte zuzurechnen sind"
- Dealing-at-arm's-length-Prinzip (Fremdvergleichsgrundsatz)
- Direkte und indirekte Methode
- Rückfallklauseln

▪ Verfahren in Deutschland

- Bei DBA meistens: Freistellungsmethode
- Ansonsten: Anrechnungsmethode
- Rückfallklauseln

Tochtergesellschaften

- **Grundsätzlich: Kapitalgesellschaften**

- Personengesellschaften - meist Betriebsstättengrundsätze

- **Gewinnabgrenzung**

- Ebenfalls Dealing-at-arm's-length-Prinzip (Fremdvergleichsgrundsatz)

- **Dividendenbesteuerung**

- Nach DBA: Meist Quellensteuerrecht bei Sitzstaat der Tochtergesellschaft

- Aber: Mutter-Tochter-Richtlinie (90/435/EWG)

- Optimierungsziel:

Vermeidung der ausländischen Quellensteuer oder Anrechnung sicher stellen

Tochtergesellschaften - Missbrauchsvorschriften

- **Ziel:**
Vermeidung von "unerwünschten" Gewinnverlagerungen ins (niedrig besteuerte) Ausland
- **Zwischengesellschaften nach Außensteuergesetz (AStG)**
 - Steuerinländer sind an der ausländischen Gesellschaft zu mehr als der Hälfte beteiligt
 - Bei Einkünften mit Kapitalanlagecharakter reichen 1%
 - Gesellschaft erzielt "passive Einkünfte"
 - unkritisch ist nur Herstellung von Gütern/ Energie und Landwirtschaft
 - ansonsten, speziell bei Dienstleistungen, kommt es auf andere Kriterien an
 - Die passiven Einkünfte unterliegen "niedriger Besteuerung" (< 25%)
- **Hinzurechnungsbesteuerung**
 - Gewinne sind direkt beim inländischen Beteiligten zu versteuern
 - Vergünstigungen wie Teileinkünfteverfahren oder Steuerfreiheit gelten nicht

Funktionsverlagerungen

- **Spezialvorschrift zu Fremdvergleich / Gewinnabgrenzung**
- **Steuerrechtliche Definition**
 - Verlagerung einer Funktion einschließlich Chancen und Risiken und der übertragenen und überlassenen Wirtschaftsgüter und sonstigen Vorteile
 - auf "nahe stehende Personen"
- **Alle Formen wie Funktionsausgliederung, Abspaltung, Abschmelzung sowie Verdopplung einer Funktion**
 - „Funktionsverdopplung“, z.B. Lizenzierung von Produkten an Schwesterunternehmen
 - Aber: Keine Funktionsverlagerung
 - ...bei 5 Jahre weiterhin gleichem Umfang der Funktion in D
 - ...bei Erbringung von Dienstleistungen
 - ...bei Entsendung von Personal

Funktionsverlagerungen - Folgen

- **Das Entgelt für die Funktionsverlagerung = das Gewinnpotential muss in Deutschland versteuert werden**
 - Gewinnpotential = Gewinnaussichten aus dem Transferpaket, die aus Sicht des abgebenden und des übernehmenden Unternehmens zu ermitteln sind
 - "Reingewinn" nach Steuern
 - Erfassung der selbst geschaffenen immateriellen Wirtschaftsgüter
- **Bestimmungsmethode**
 - Gewinnpotential ist aus Sicht des abgebenden und des übernehmenden Unternehmens zu ermitteln
 - Auf der Basis von Planrechnungen ist ein "Einigungsbereich" zu bestimmen (Mindestpreis Leistender / Höchstpreis Leistungsempfänger)
- **Probleme**
 - Kapitalisierungszeitraum?
 - Besteuerung eines Mehrwerts, der in D noch nicht geschaffen wurde
 - Abstimmungskonflikte mit anderen Staaten
 - Europarechtswidrig?



**Welche Fragen
haben Sie?**